

I. Gültigkeit

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Käufer. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers, die ausdrücklich abgelehnt sind, werden auch dann nicht Vertragsgegenstand, wenn wir ihnen nicht widersprechen. Sondervereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

II. Liefergegenstand

Waren- und Leistungsangaben sind insoweit verbindlich als sie sich aus einem gültigen Prospekt ergeben oder ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

III. Lieferzeit

Angaben zu Liefer- und Leistungszeiten sind Richtwerte und daher unverbindlich. Wir liefern unter dem Vorbehalt richtiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung; andernfalls sind wir von der Lieferpflicht soweit dies nicht von uns zu vertreten ist, ganz oder teilweise befreit - in solchem Falle wird der Käufer umgehend informiert. Der Käufer kann drei Wochen nach Überschreitung eines solchen Orientierungstermins schriftlich eine angemessene Lieferfrist setzen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Käufer berechtigt, uns eine Nachfrist mit dem Hinweis zu setzen, dass er die Abnahme der Ware nach Ablauf der Nachfrist ablehne. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzugs stehen dem Käufer nur dann zu, wenn wir die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen, unverschuldeten Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Wasserschäden, Energie- oder Rohstoffmangel sowie Verzögerung auf Seiten des Logistiklers, verlängert sich die Lieferfrist bzw. Nachfrist ohne weiteres um die Dauer der Änderungen.

IV. Verpackung, Lieferung, Versand, Gefährübergang, Versicherung und Abnahme

1. Teillieferungen sind zulässig. Die Wahl des Verpackungsmaterials und die Verpackung obliegt uns. Es bleibt uns vorbehalten, nach unserer Wahl franko Post, franko jeder deutschen Bahnstation oder franko auf sonst üblichem Wege zu liefern. Wünscht der Käufer beschleunigte Versendung, so trägt er die Differenz der Kosten für Frachtgut zu den höheren Aufwendungen. Rollgeld geht zu Lasten des Käufers. Eine Vergütung für Selbstabholung wird nicht gewährt. Soweit hiernach die Kosten der Versendung nicht von uns zu tragen sind, trägt sie der Käufer.

2. Die Gefahr zufälligen Untergangs / zufälliger Verschlechterung geht mit Auslieferung der Ware an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit dem Verlassen eines unserer Lager oder eines unserer Kommissionslager auf den Käufer über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus vorgenommen wird bzw. wer die Frachtkosten trägt. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Ausgenommen sind Nachbestellungen zur Auffüllung unserer Kommissionslager. Die Gefahr der nachbestellten Ware geht bei Ankunft im Kommissionslager auf den Käufer über. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus der „Kommissionslager-Vereinbarung“.

3. Die Abnahme der angelieferten Ware hat umgehend bei Anlieferung zu erfolgen. Geschieht dies nicht, können wir nach unserer Wahl nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von einer Woche entweder die sofortige Zahlung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Die Rückgabe bereits verkaufter Ware ist ausgeschlossen.

V. Preise, Zahlung und Aufrechnung

1. Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Lieferung und Berechnung erfolgen zu dem am Tage des Versandes oder der Abholung gültigen Gesamtpreisen (Listenpreis und MwSt.) und Bedingungen. Bei wesentlichen Kostenänderungen sind wir bis zum Lieferstage berechtigt, über eine Preiserhöhung zu verhandeln; beiden Parteien bleibt dann der Rücktritt vom Kaufvertrage vorbehalten.

2. Unsere Rechnungen sind porto- und spesenfrei zu bezahlen. Die gültigen Zahlungsbedingungen sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen den Rechnungen zu entnehmen; angegebene Zahlungsstermine sind unbedingt einzuhalten. Wir behalten uns vor, bei Bezahlung / Nichtzahlung nach Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinsatz sowie eine Schadenpauschale von € 40,00 je offener Rechnung zu berechnen. Das Recht, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, wird durch diese Regelung nicht berührt. Wir behalten uns vor, eingehende Zahlungen zum Ausgleich der ältesten Forderung nebst darauf aufgelaufener Verzugszinsen sowie entstandener Kosten zu verwenden.

3. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Rückstand oder haben wir begründete Zweifel an der Bonität des Käufers, so können wir für noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles Barzahlungen bei Lieferung der Ware verlangen. Außerdem können wir von allen bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten. Die Lieferfrist für alle noch nicht gelieferten Waren verlängert sich bis zur vollständigen Bezahlung. Wir sind auch berechtigt, für unsere Forderungen hinreichende Sicherheit zu verlangen. Kommt der Käufer dem nicht nach, so können wir unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig stellen. Zur Aufrechnung gegen unsere Zahlungsansprüche oder Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur berechtigt, soweit seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen auch künftig entstehenden Forderungen aus den Geschäftsverbindungen mit dem Käufer bzw. bis zur Einlösung sämtlicher mit der Lieferung der Ware in Verbindung stehender Zahlungsmittel unser Eigentum. Eingelöst sind Zahlungsmittel, wenn sie unserem Konto unwiderruflich gutgeschrieben sind. Bei offenen Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung.

2. Der Käufer ist befugt, unsere Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, jedoch auch seinerseits ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt. Diese Befugnis erlischt, wenn sich der Käufer in Verzug befindet oder mit seinen Kunden Unabtretbarkeit der Forderungen vereinbart. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der in unserem Eigentum stehenden Waren ist ausgeschlossen. Die Forderung des Käufers aus der Weiterlieferung wird bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten, gleichgültig, ob diese allein oder zusammen mit anderen Gegenständen erfolgt. In letzteren Fällen ist die Forderung in Höhe des Anteils des Wertes unserer Ware an uns abzutreten. Ist zwischen dem Käufer und dessen Kunden eine Kontokorrentabrede getroffen worden, so wird hiernit der jeweilige Saldo zugunsten des Käufers an uns abgetreten, bis zur Höhe unserer ausstehenden Rechnungen. Der Käufer ist verpflichtet, uns im Falle eines Weiterverkaufs Namen und Anschrift des Kunden jederzeit auf Anforderung zu benennen. Die Forderungen aus vom Käufer zahlungshalber oder an Zahlungs Statt hereingenommenen Wechseln werden bereits jetzt an uns abgetreten. Die Übergabe der Wechsel wird dadurch ersetzt, dass der Käufer die hereingenommenen Wechsel für uns verwahrt. Die uns abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherheit unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Forderungen.

3. Wir behalten uns vor, im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung Auskünfte über die Bonität des Käufers aus Auskunfteien einzuholen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Be- und Verarbeitung erfolgen stets für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs des Be- oder Verarbeiters nach § 950 BGB, jedoch ohne uns zu verpflichten. Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, so tritt der Käufer, soweit wir nicht ohnehin Miteigentümer der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einstandpreise) zu dem der anderen Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung geworden sind, schon jetzt sein Eigentums- bzw.

Miteigentums- und Besitzrecht an der neuen Gesamtheit an uns ab und verwahrt die Ware für uns.

4. Bei (anstehendem) Insolvenzverfahren ist der Käufer verpflichtet, die Ware vor Einleitung des Verfahrens jedem Dritten durch Beschädigung oder auf sonstige Weise als unser Eigentum kenntlich zu machen; das gleiche gilt bei Pfändungsmaßnahmen Dritter gegen den Käufer. Über den Eintritt eines solchen Ereignisses sind wir unverzüglich telefonisch und sodann schriftlich zu informieren.

5. Solange eine Forderung unsererseits besteht, sind wir berechtigt, vom Käufer jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch in seinem Besitz ist und wo sie sich befindet. Wir sind ferner berechtigt, diese Ware jederzeit an der Stelle, an der sie sich befindet, zu besichtigen und zurückzuholen.

6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes im Wege der Warenrücknahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sind wir unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers berechtigt, die zurückgenommene Ware zum Marktpreis (= erzielbarer Wiederverkaufserlös) zu verkaufen und den Erlös dem Käufer gutzuschreiben.

7. In allen Fällen sind wir berechtigt, Rücknahmekosten in Höhe von 10 % des gutzuschreibenden Betrages von der Gutschrift abzusetzen. Dem Käufer verbleibt der Nachweis einer geringeren tatsächlichen Wertminderung und geringerer Rücknahmekosten.

8. Der Käufer trägt die Gefahr für die von uns gelieferte Ware und ist verpflichtet, sie sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust / Beschädigung (Diebstahl, Wasser, Feuer usw.) zu versichern. Er tritt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens hiermit im Voraus an uns ab, und zwar einen erstarrigen Teilbetrag in Höhe des Kaufpreises der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware.

9. Bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Käufers sind wir berechtigt, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge bis zur Leistung von Vorkasse zu verweigern. Gleichzeitig erlischt die Befugnis des Käufers zur Weiterveräußerung der Eigentumsvorbehaltsware und zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen.

10. Auf Verlangen der Käufer sind wir zur Übertragung des von uns vorbehaltenen bzw. zustehenden Eigentums oder sonstigen Sicherungsmitteln verpflichtet, wenn und soweit unsere Sicherung die Gesamtforderung um 20 % übersteigt.

VII. Rügepflicht und Gewährleistung

1. Der Käufer hat die Ware sofort nach Anlieferung zu untersuchen und uns Mängel bzw. Differenzen im Lieferumfang vollständig anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich und unverzüglich erfolgen, spätestens jedoch zehn Tage nach Anlieferung der Ware. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns sofort nach Entdeckung, spätestens einen Monat nach Anlieferung der Ware mitzuteilen. Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche oder telefonische Beanstandungen anzunehmen. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen zur Mängelanzeige gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

2. A rechtzeitige und vollständige Mängelanzeige leisten wir gegenüber von uns direkt belieferten Bestellern Gewähr für die von uns gelieferten Reifen für die Dauer von 1 Jahr seit Lieferung an den Endverbraucher. Gewährleistungsansprüche können nur geltend gemacht werden für Waren, die unserer Qualitätssicherungsabteilung zur Begutachtung zusammen mit einem ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllten und vom Verbraucher persönlich unterschriebenen Gewährleistungsformulars zugesandt wurden. Bei berechtigten technischen Reklamationen sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von vier Wochen nach Empfang der beanstandeten Ware verpflichtet; sollte vorab bereits auftragsgemäß eine ersetzende Lieferung erfolgt sein, erteilen wir entsprechende Gutschrift.

3. Gewährleistungsansprüche sind unter folgenden Voraussetzungen ausgeschlossen:
a) Sofern uns beanstandete mangelhafte Ware nicht vorgelegt wird bzw. das Gewährleistungsformular nicht vollständig ausgefüllt vom Endverbraucher persönlich unterschrieben ist;

b) sofern an der Ware unsachgemäße Eingriffe durch Dritte vorgenommen wurden;

c) sofern der von uns bzw. vom Erstaustarter / Fahrzeughersteller empfohlene normgerechte Fülldruck für Reifen nicht eingehalten wurde;

d) sofern der Reifen einer vernunftwidrigen Beanspruchung ausgesetzt war, wie beispielsweise durch Überschreitung der zulässigen Belastung und der jeweils zugelassenen Höchstgeschwindigkeit oder im Rallye- bzw. Rennsattel war;

e) sofern der Reifen durch unrichtige Radstellung schadhaft wurde oder durch andere Störungen im Radlauf (z. B. dynamische Unwucht) in seiner Leistung beeinträchtigt wurde, oder sofern dieser von Dritten rundernuert oder beholt wurde;

f) sofern der Reifen auf einer ihm nicht zugeordneten, nicht lehrerhaltenen, rostigen oder in sonstiger Weise mangelhaften Felge montiert war;

g) sofern die Ware durch äußere Einwirkung oder mechanische Verletzung schadhaft geworden oder äußerer Erhöhung ausgesetzt gewesen ist;

h) sofern natürlicher Verschleiß oder Beschädigung vorliegen, die ganz allgemein auf unsachgemäße Behandlung, z. B. nicht sachgerechte Profiländerungen, Einkerbungen usw., auf einen Unfall oder überobligationsmäßigen Gebrauch zurückzuführen sind;

i) sofern der Reifen Schäden aufweist, die mit der Anbringung von Spikes im Zusammenhang stehen;

j) sofern an der Ware Produktveränderungen vorgenommen wurden.

k) DOT bis zu 3 Jahren sind Neureifen und stellen keinen Mangel dar. DOT Reklamationen innerhalb dieses Zeitraumes werden nicht anerkannt.

VIII. Haftung

Ansprüche auf Schadensersatz sind gleich aus welchem Rechtsgrunde, soweit vorstehende Bedingungen keine anderweitige Regelung enthalten, ausgeschlossen, solange uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, haften wir nur, wenn uns die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nachgewiesen wird; dies nur bis zur Höhe der Herstellungskosten.

IX. Garantie

Wir liefern ausschließlich Originalprodukte der angegebenen industriellen Hersteller. Vorgegebene Warenbeschreibungen und Produktangaben geben wir lediglich im Rahmen der bestehenden Lieferantenbeziehungen und ohne Verbindlichkeit für uns, an Kunden wieder.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit uns, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist für beide Teile ausschließlich Neumünster.

2. Für alle Vereinbarungen und Rechtsbehandlungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und anderer internationaler Rechtsabkommen.

3. Diese Bestimmungen gelten auch für Käufer, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben bzw. deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort unbekannt sind.

XI. Nebenabreden

Nebenabreden werden nur auf schriftliche Bestätigung wirksam. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dieser Bestimmung.

XII. Auslegungsregel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige Regelung zu ersetzen, die ihrem in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Ausdruck kommenden Sinne am nächsten kommt.